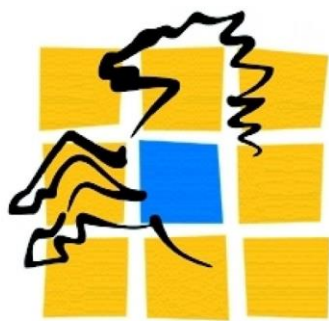




Große Kreisstadt

Bad Rappenau

Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan

„Solarenergie Kiesgrubenäcker“

Gemarkung Zimmerhof

Textlicher Teil: **Planungsrechtliche Festsetzungen**
 Örtliche Bauvorschriften
 Hinweise

Satzung

Planstand: 22.11.2023

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am 09.02.2023 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am 02.03.2023 |
| 3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB | vom 03.03.2023 bis 06.04.2023 |
| 4. Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss | am 27.07.2023 |
| 5. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB | |
| 5.1 Bekanntmachung | am 10.08.2023 |
| 5.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung | vom 18.08.2023 bis 18.09.2023 |
| 5.3 Beteiligung der Nachbarkommunen | vom 18.08.2023 bis 18.09.2023 |
| 6. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB | am 14.12.2023 |
| 7. Genehmigung gem. § 10 (2) BauGB | am |
| 8. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB | am |

Zur Beurkundung
Bad Rappenau, den

Oberbürgermeister

TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 SO_{SE} – Sonstiges Sondergebiet: Solarenergie (§ 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet "Solarenergie" dient der Unterbringung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sowie der mit dem Betrieb zusammenhängenden technischen Gebäude und Anlagen. Der Anteil der Photovoltaiknutzung darf maximal 40 % der durch die Gesamtanlage überdeckten Fläche betragen.

Das Sondergebiet Solarenergie wird dabei in die Teilbereiche SO_{SE1} und SO_{SE2} gegliedert.

Im SO_{SE1} sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- solarthermische Kollektoren und Photovoltaikmodule in aufgeständerter Form, die punktuell in den Untergrund eingerammt oder geschraubt werden (großflächige Versiegelung bzw. Gründungsbauwerke aus Beton etc. sind unzulässig),
- Trafostationen,
- technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen und den Solarmodulen untergeordnet sind (z.B. Kameramasten, (unterirdische) Kabelleitungen),
- unbefestigte Zufahrten und Wartungsflächen.

Im SO_{SE2} sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- solarthermische Kollektoren und Photovoltaikmodule in aufgeständerter Form, die punktuell in den Untergrund eingerammt oder geschraubt werden (großflächige Versiegelung bzw. Gründungsbauwerke aus Beton etc. sind unzulässig),
- Technikgebäude und technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (z.B. Trafostationen, Schaltstationen, Pumpstationen, Kameramasten, (unterirdische) Kabelleitungen),
- unbefestigte Zufahrten und Wartungsflächen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass nach Satzungsbeschluss die Nutzung nur zulässig ist, wenn durch ein Blendgutachten nachgewiesen werden kann, dass durch die Errichtung der Solaranlage keine erheblichen Blendwirkungen durch Lichtimmissionen im Bereich der südlich angrenzenden Wohnbebauung entstehen.

Ergänzend wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzt, dass die Nutzung nur bis zu dem Zeitpunkt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagen zulässig ist, zu dem die Anlagen mehr als zwei Jahre nicht betrieben werden.

Nach Ablauf der Frist sind die Anlagen vollständig zurückzubauen und die Nutzung der Fläche als Freiflächenphotovoltaik- und/oder Freiflächensolarthermieranlage unzulässig. Als Folgenutzung wird die Nutzung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

Die Grundfläche berechnet sich aus der durch die Modultische überdeckten Fläche (maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Module/ Modultische) sowie der für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.

Im SO_{SE1} wird die Grundfläche für Trafostationen auf eine Gesamtsumme von maximal 50 m² beschränkt.

2.2 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen

Die Solarmodule dürfen die festgesetzte Modulhöhe von maximal 3,5 m (MH_{max}), bezogen auf die natürliche Geländeoberkante, nicht überschreiten. Der Mindestabstand der Module von der Geländeoberkante wird mit 0,5 m festgesetzt.

Bei der Errichtung sonstiger Technikgebäude (Trafostationen, Schaltstationen, Pumpstationen etc.) ist die maximale Gebäudehöhe GH_{max} (Gebäudeoberkante bezogen auf die lotrecht darunterliegende natürliche Geländeoberkante) gemäß Planeintrag einzuhalten. Ein geringfügiges Eingraben in das bestehende Gelände um maximal 1,0 m ist zulässig.

Kameramasten sind bis zu einer Gesamthöhe von maximal 3,0 m zulässig.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

4.1 Kompensationsmaßnahme (Einsaat)

Auf den Flächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ sind die Zwischenmodulflächen und die überschirmten Flächen als extensiv gepflegte Mähwiese zu entwickeln. Die Ersteinrichtung der Grünfläche erfolgt durch Einsaat mit regional- und standorttypischem Saatgut (Regiosaatgutmischung gesicherter Herkunft), die mittels Bodenproben auf den vorliegenden Boden abzustimmen sind, oder durch sukzessive Selbstbegrünung.

Die Fläche ist maximal zweimal jährlich zu mähen (1. Mahd ab dem 1. Juli, 2. Mahd im Oktober) und das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Dabei ist mit insektenfreundlichen Messerbalken abschnittsweise zu mähen. Die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen. Dabei sind wechselnde Altgrasstreifen stehen zu lassen. Eine Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

4.2 Beschichtung metallischer Materialien

Unbeschichtete metallische Modulständungen, Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen an bspw. Trafostationen oder sonstigen Anlagen und Bauwerken sind unzulässig.

4.3 Umzäunung des Gebiets

Es ist ein Bodenabstand von mindestens 20 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen.

4.4 Beleuchtung des Gebiets

Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.

5. Pflanzgebote

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.1 Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Südwesten)

Für Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Fläche sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze zu verwenden. Die gemäß Planeintrag mit einem Pflanzgebot belegte Fläche ist zu mindestens 50 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Heister sind in Abständen von 3,00 m x 3,00 m und die Sträucher im Verband von 1,00 m x 1,50 m zu pflanzen (Pflanzgröße bei den Sträuchern / Heistern: 2xv, 60-100 cm bzw. 100-150 cm).

Die Artenliste „Verwendung gebietsheimischer Sträucher und Anpflanzungen“ und „Obstbaumsorten für Anpflanzungen“ sind zu beachten.

Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen und bedarfsweise zu wässern. Die Bäume sind bei Ausfällen zu ersetzen. Sträucher sind bei Ausfällen von mehr als 10 % zu ersetzen. Die Hecken und Gehölze können alle 10 – 20 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Dabei darf maximal ein Fünftel einer Hecke ca. 20 cm über dem Boden abgesägt werden, wobei die einzelnen Pflegeabschnitte nicht länger als 25 m sein dürfen. Einzelne markante Bäume und Sträucher sind nicht auf den Stock zu setzen.

Die Schutteinrichtung ist bei Bedarf in Stand zu setzen und nach Ende der Entwicklungspflege wieder abzubauen. Die verbleibenden 50 % sind als Fettwiese einzusäen. Die Wiesenfläche ist zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut abzuräumen. Für die Einsaat ist Saatgut gesicherter Herkunft Produktionsraum „7 Süddeutsches Berg- und Hügelland“, Ursprungsgebiet „11 Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden.

5.2 Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Randeingrünung)

Für Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Fläche sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze zu verwenden. Die gemäß Planeintrag mit einem Pflanzgebot belegte Fläche ist zu mindestens 75 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Entlang des östlichen Gebietsrandes ist eine Reduzierung des Deckungsgrades auf 30 % zulässig. Die Heister sind in Abständen von 3,00 m x 3,00 m und die Sträucher im Verband von 1,00 m x 1,50 m zu pflanzen (Pflanzgröße bei den Sträuchern / Heistern: 2xv, 60-100 cm bzw. 100-150 cm).

Die Artenliste „Verwendung gebietsheimischer Sträucher und Anpflanzungen“ und „Obstbaumsorten für Anpflanzungen“ sind zu beachten.

Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen und bedarfsweise zu wässern. Die Bäume sind bei Ausfällen zu ersetzen. Sträucher sind bei Ausfällen von mehr als 10 % zu ersetzen. Die Hecken und Gehölze können alle 10 – 20 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Dabei darf maximal ein Fünftel einer Hecke ca. 20 cm über dem Boden abgesägt werden, wobei die einzelnen Pflegeabschnitte nicht länger als 25 m sein dürfen. Einzelne markante Bäume und Sträucher sind nicht auf den Stock zu setzen.

Die Schutteinrichtung ist bei Bedarf in Stand zu setzen und nach Ende der Entwicklungspflege wieder abzubauen. Die verbleibenden 25 % sind als Fettwiese einzusäen. Die Wiesenfläche ist zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut abzuräumen. Für die Einsaat ist Saatgut gesicherter Herkunft Produktionsraum „7 Süddeutsches Berg- und Hügelland“, Ursprungsgebiet „11 Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind (begrünte) Flachdächer mit einer Dachneigung von 0-5°.

1.2 Dachdeckung

Die Dachflächen sind zu begrünen.

1.3 Fassaden

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

2. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind unzulässig.

3. Geländeveränderungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer max. Gesamthöhe von 1,0 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig. Als natürliches Gelände gilt die Geländeoberfläche vor Beginn jeglicher Bauarbeiten.

4. Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind nur nachgelagert zur festgesetzten Randeingrünung zulässig. Eine Integration der Einzäunung in eine Heckenstruktur ist ebenfalls zulässig. Zudem sind Einfriedungen nur als Gitter- oder Maschendrahtzäune in dunkler Farbgebung oder feuerverzinkt bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 m, gemessen ab fertiger Geländehöhe, zulässig. Sockel sind unzulässig.

Die Festsetzungen zur *Umzäunung des Gebiets unter Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* sind zu beachten.

5. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

III. HINWEISE

1. Artenschutzrechtliche Belange

Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Bauarbeiten im Zeitraum 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchzuführen. Bei Bauarbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor Beginn die Unbedenklichkeit durch eine fachlich geeignete Person nachzuweisen. Sofern die Arbeiten auf der Fläche nicht ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, sind Vergrämnungsmaßnahmen insbesondere für die Bodenbrüter einzuleiten.

Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen ebenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zu entfernen.

Reptilien und Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien, usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

2. Gehölzschnitt

Der Schnitt von Gehölzen auf den Flächen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden. In einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

3. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

4. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungswegs und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

5. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

6. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

7. Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von Löss und Holozänen Abschwemmmassen mit jeweils im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

8. Einfriedungen

Bei der Herstellung von Einfriedungen sind die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG) zu beachten.

9. Verzicht auf Frostschutzmittel in Solaranlagen

Solarthermieranlagen sind so auszuführen, dass auf die Verwendung von umweltbelastendem Frostschutzmittel (bspw. Glykol) verzichtet werden kann.

10. Hinweise zur Modulreinigung

Zur Reinigung der Module dürfen nur solche Reiniger verwendet werden, die sich nicht negativ auf die Schutzgüter Natur, Boden und Wasser auswirken.

11. Hinweise zu Pflanzungen

Bei den Baum- und Strauchpflanzungen ist folgendes zu beachten:

Entlang der K 2148 gelten die Schutzabstände gemäß RPS 09 (auf der Ebene von 7,5 m zur Fahrbahnkante). Diese Bereiche sind von starren Hindernissen, also auch Bäumen und Sträuchern, die im ausgewachsenen Zustand einen Durchmesser von > 8 cm überschreiten können, freizuhalten. Im Bereich von Zufahrten zu übergeordneten Straßen sind zudem Sichtdreiecke freizuhalten.

Bei der Pflanzung im Bereich von Kabeln und Leitungen sind entsprechende Abstände bzw. Schutzzonen zu beachten oder Vorkehrungen zum Schutz von Kabeln und Leitungen zu treffen.

IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Sträucher und Anpflanzungen

Acer campestre (Feldahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)
Rosa canina (Echte Hundsrose)
Rosa rubiginosa (Weinrose)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Ulmus minor (Feldulme)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Artenliste 2: Obstbaumsorten

Baumart	Geeignete Sorten
<i>Malus domestica</i> (Apfel)	Alkmene, Biesterfelder, Renette, Bittenfelder, Boskoop, Brettacher, Berlepsch, Bohnapfel, Champagnerrenette, Gewürzluiken, Glockenapfel, Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Öhringer Blutstreifling, Reanda, Rewena, Rheinischer Krummstiel, Sonnenwirtsapfel, Topaz, Winterrambour, Zabergäurennette
<i>Pyrus communis</i> (Birne) Bayrische Weinbirne, Champagner Bratbirne,	<i>Pyrus communis</i> (Birne) Bayrische Weinbirne, Champagner Bratbirne,
Kirchensaller Mostbirne, Palmischbirne, Schweizer	Kirchensaller Mostbirne, Palmischbirne, Schweizer
Wasserbirne, Stuttgarter Geißhirtle	Wasserbirne, Stuttgarter Geißhirtle
<i>Prunus avium</i> L. (Süßkirsche) Hedelfinger Riesenkirsche, Sam, Büttners rote	<i>Prunus avium</i> L. (Süßkirsche) Hedelfinger Riesenkirsche, Sam, Büttners rote

Aufgestellt:

Bad Rappenau, den ...

DIE GROSSE KREISSTADT:

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 14.12.2023 überein.

Die ordnungsgemäße Durchführung der o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt.

Bad Rappenau, den

Der Oberbürgermeister:

.....
(Siegel)